

Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-  
Kreislauf und Kerntechnik e.V.

Robert-Koch-Platz 4  
10115 Berlin  
fon 030-28 44 52 0  
fax 030-28 44 52 20  
e-mail kontakt@wkk-ev.de  
internet www.wkk-ev.de

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit**

Postfach 12 06 29  
53048 Bonn

18. November 2016

Per E-Mail an

**Stellungnahme zum Entwurf d. 15. Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes,  
Ihr Az. RSI1-11322-3/21, Ergänzender Kommentar**

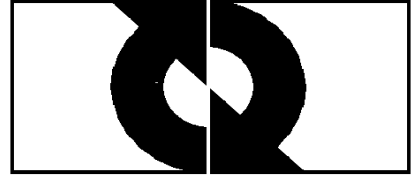
Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unserem Schreiben in o.g. Sache möchten wir Ihnen hiermit noch folgende Punkte mitteilen:

Hinsichtlich des § 24b AtG (neu) stellt sich die Frage nach der Differenzierung zwischen kerntechnischen Anlagen und sonstigen kerntechnischen Anlagen. Der Erfüllungsaufwand für den Vollzug des § 24b AtG (neu) für die Wirtschaft wird mit 160.000,- € pro Jahr abgeschätzt. Diese Kosten sind für sonstige kerntechnische Anlagen nicht angemessen, da sich die Aspekte der nuklearen Sicherheit im Vergleich der kerntechnischen Anlagen untereinander (z. B. KKW ggü. Zwischenlager) deutlich unterscheiden.

Ferner sollte überdacht werden, ob der Prüfturnus von 6 Jahren für sonstige kerntechnische Anlagen mit Blick auf die Verbesserung der nuklearen Sicherheit verhältnismäßig ist. In sonstigen kerntechnischen Anlagen ergeben sich in diesen Zeiträumen nach der bisherigen Erfahrung meist nur unwesentliche sicherheitstechnische Änderungen.

Zudem sollte grundsätzlich noch einmal geprüft werden, ob der sich aus Art. 8e der Richtlinie 2014/87/EURATOM ergebende Peer Review-Prozess durch § 24b in der richtigen Weise umgesetzt wird. Die in Art. 8e Abs. 2 Buchstabe a) der Richtlinie 2014/87/EURATOM vorgesehene nationale Bewertung deutet auf eine durch den Mitgliedsstaat vorzunehmende Bewertung hin, die dann im Rahmen eines internationalen Peer Reviews überprüft werden kann. Der Gesetzesentwurf geht im Unterschied dazu im § 24b AtG (neu) aber von einer „Selbstbewertung“ der in Betracht kommenden kerntechnischen Anlagen aus.



Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-  
Kreislauf und Kerntechnik e.V.

Sofern es bei diesem Verständnis der neu vorgesehenen „Selbstbewertung“ bliebe, stellt sich darüber hinaus die Frage (falls sich der Prüfturnus von 6 Jahren auf alle kerntechnischen Anlagen bezieht), wie sich die Inhalte dieser „Selbstbewertung“ von denen der im zeitlichen Abstand von 10 Jahren durchzuführenden Periodischen Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) i. S. d. § 19a AtG abgrenzen sollen. Bei der PSÜ werden alle Aspekte der nuklearen Sicherheit im Wege einer Selbstbewertung durch den Betreiber überprüft und bewertet. Es scheint nicht zweckdienlich zu sein, wenn sich die Fristen der neu vorgesehenen „Selbstbewertung“ und der PSÜ überschneiden.

Wir bitten Sie daher, die Art der Bewertung, die Zweckmäßigkeit von Peer Reviews sowie den Durchführungsturnus – insbesondere mit Blick auf sonstige kerntechnische Anlagen – in unserem Sinne kritisch zu prüfen.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Mühen.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

Geschäftsführer